

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Absatz 1
der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Az.: 33-9124.20

- I. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 (BTV 4) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Die Genehmigung beschränkt sich auf empfängliche Tiere, die in Baden-Württemberg gehalten werden.

- II. Die Genehmigung wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:
Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - den Namen der Impftierärztin / des Impftierarztes,
 - den Namen und die Adresse des Betriebes,
 - das Impfdatum,
 - die Tierart und –zahl der geimpften Tiere,
 - die Kennzeichnung der geimpften Rinder,
 - die angewendete Impfstoffmenge.

- III. Die Impfliste ist durch den Tierhalter/die Tierhalterin mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Zentralblatt des Staatsanzeigers als bekannt gegeben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Pforte, Zimmer L465, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Eine weitere Möglichkeit, die Allgemeinverfügung und ihre Begründung einzusehen, besteht bei allen für das Tiergesundheitsrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg zu deren üblichen Sprechzeiten.

Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt. Die Tiere dürfen nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Landes Baden-Württemberg für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen, für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist, bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 25.01.2021

gez. Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

Begründung kommt nicht zum Abdruck im Staatsanzeiger

Begründung

I. Tatsächliche Gründe

BTV-4 stellt nach wie vor eine Infektionsquelle und Bedrohung der Gesundheit von Rindern, Schafen und Ziegen in Baden-Württemberg dar. In Frankreich gilt der Serotyp BTV-4 seit 2018 als endemisch. In der Novemberausgabe 2020 des Radar Bulletin, das vom Friedrich-Loeffler Institut und dem Eidgenössischen Departement des Inneren EDI, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemeinsam herausgegeben wird, wird die Gefahr, dass die Blauzungenkrankheit in Deutschland auftreten kann, als mittel beurteilt. Maßnahmen zum Schutz der Tierbestände sind situativ zu treffen. Aufgrund der Nachbarschaft zu Frankreich, wo BTV-4 endemisch auftritt, ist die Impfung gegen diesen Serotyp angezeigt, um einen Seuchenausbruch in Baden-Württemberg mit den damit verbundenen Folgen in dem Restriktionsgebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ausbruchsort zu verhindern. Zudem strebt Baden-Württemberg für das Landesgebiet sukzessive bei der EU-Kommission der Status „seuchenfrei“ für die Blauzungenkrankheit an, damit die im Restriktionsgebiet geltenden Handelsbeschränkungen wieder aufgehoben werden können. Ein BTV-4-Ausbruch würde dies unmöglich machen.

In ihrer Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation vom 28.1.2019 hält die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler Institut an ihrer Impfempfehlung vom Februar 2016 fest. Es wird erwartet, dass es in Deutschland mittelfristig auch zum Nachweis von BTV-4 kommen kann. Insofern ist eine Impfung gegen BTV-4 anzustreben. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, zur Bewahrung der Tiergesundheit die Genehmigung der Impfung der empfänglichen Tiere gegen BTV-4 auch für die Jahre 2021 bis 2023 zu erteilen.

II. Rechtliche Gründe

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich nach § 1 Nummer 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung vom 19. Juli 2011 BGBl. I S. 1404, die zuletzt durch Art. 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S.752) geändert worden ist, um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Empfänglich Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zu erteilen. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen genehmigen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit, die eine einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigungserteilung erfordert, macht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) von der Möglichkeit nach § 3 Absatz 1 TierGesAG Gebrauch, und erlässt die Allgemeinverfügung im eigenen Namen.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das MLR pflichtgemäß ausgeübt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und

Eindämmung einer Tierseuche, die Vorrang vor einem Impfverbot haben. Abgesehen davon, dass die Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich ist, ist sie auch im Übrigen verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigten Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen, die vom FLI mit Stand 30.11.2015 veröffentlicht worden ist. Diese Risikobewertung hat weiterhin Bestand, da sich die endemische Seuchensituation in Frankreich zwischenzeitlich nicht geändert hat.

In ihrer Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation vom 28.1.2019 weist die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen.

In der Impfempfehlung - BTV vom 2. Februar 2016, die unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014011/Impfempfehlung_BTV_2016-02-02.pdf abrufbar ist, aktualisiert durch die BTV-Stellungnahme vom 16. Dezember 2016, empfiehlt die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin die Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen das Blauzungenvirus (Bluetongue Virus; BTV). Der Empfehlung lag die qualitative Risikoeinschätzung des FLI vom November 2015 zugrunde, der zufolge ein Eintrag des Virus auf das Bundesgebiet als wahrscheinlich eingeschätzt wurde.

BTV 4 hat sich seit 2014 von Griechenland über weitere Balkanländer bis Österreich und Italien ausgebreitet hat. Das gesamte Staatsgebiet von Frankreich wurde inzwischen zum Restriktionsgebiet für BTV-4 erklärt. Aufgrund der Nachbarschaft zu Frankreich, wo BTV-4 endemisch auftritt, ist die Impfung gegen diesen Serotyp angezeigt, um einen Seuchenausbruch in Baden-Württemberg mit den damit verbundenen Folgen für Betriebe, welche empfängliche Tiere halten, in dem Restriktionsgebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ausbruchsort zu verhindern.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryonen und Eizellen.

In der Novemberausgabe 2020 des Radar Bulletin, das vom Friedrich-Loeffler Institut in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstellt wurde, wird die Gefahr, dass die Blauzungkrankheit in Deutschland auftreten kann, als mittel beurteilt.

Die Blauzungkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich dadurch jedoch nicht sicher verhindern.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen BTV 4 zu empfehlen. Zudem strebt Baden-Württemberg für das Landesgebiet sukzessive bei der EU-Kommission der Status „seuchenfrei“ für die Blauzungkrankheit an, damit die im Restriktionsgebiet geltenden Handelsbeschränkungen wieder aufgehoben werden können. Ein BTV 4-Ausbruch würde dies unmöglich machen.

Die in der Nebenbestimmung angeordnete Erfassung der Daten zu den durchgeführten Impfungen erfolgt nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Der Impftierarzt/die Impftierärztin bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass die angegebenen Tiere geimpft wurden. Die einzeltierbezogene Impfdokumentation und deren Aufbewahrung ist notwendig, da sie der zuständigen Behörde als Grundlage bei der Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen beim Verbringen geimpfter Tiere aus einem Restriktionsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder beim Export in Drittstaaten dienen und diese andernfalls den Impfnachweis nur durch kostenintensive Laboruntersuchungen führen könnte. Dadurch entfällt bei einem Seuchenausbruch der Aufwand für stichprobenartige Antikörperuntersuchungen der geimpften Tiere und den Tierhaltern/Tierhaltern in einem Restriktionsgebiet entstehen keine zusätzlichen Untersuchungskosten.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, wurde von einer Anhörung der Beteiligten vor Erlass dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Es greift die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG.